

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 68/88

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Jeshajahu Zoltan B[REDACTED],
Beit O[REDACTED] Straße [REDACTED], T[REDACTED]/I[REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
K[REDACTED]straße [REDACTED], K[REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-F[REDACTED]-Straße [REDACTED], M[REDACTED],

Beklagter und Beschwerdegegner

WII

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Henkel, Fuchs,
Gärtner und Dr. Kreft

am 20. Dezember 1988
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 5. Zivilsenats - Entschädigungsse-
nat - des Oberlandesgerichts Koblenz
vom 14. Januar 1988 wird zurückgewie-
sen.

Die außergerichtlichen Kosten des
Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Nach Auffassung des Berufungsgerichts ist der Kläger
nicht nach § 150 BEG anspruchsberechtigt. Diese ausschließ-
lich mit tatsächlichen Erwägungen begründete Entscheidung
ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden und stimmt mit
der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs seit dem Senats-
urteil RzW 1970, 503 überein.

Die Einwände der Beschwerde dagegen sind unbegründet. Die angeführte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 6 BVFG ist für die Auslegung und Anwendung des § 150 BEG n.F. ohne Bedeutung. Durch die Änderung des § 150 BEG in Art. I Nr. 2 BEG-SchlußG hat sich das Gesetz vom Vertriebenenbegriff des BVFG zugunsten der Verfolgten gelöst und dadurch Anforderungen an die Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis (§ 4 Abs. 2 BEG a.F.), die über den Gebrauch der deutschen Sprache im persönlichen Lebensbereich hinausgehen (BGH RzW 1960, 83), ausgeschlossen (BGH RzW 1970, 503; RzW 1974, 181, 182). Auf ein Bekenntnis zum deutschen Volkstum kommt es für § 150 Abs. 1 BEG n.F. nicht an.

Die Rüge, § 139 ZPO sei verletzt, betrifft das Verfahren im Berufungsrechtszug; sie rechtfertigt nicht die Zulassung (BGH RzW 1967, 281 Nr. 33; 431; vgl. BGHZ 81, 53).

Merz

Henkel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)